

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20073209

Stadtamt 40 12 (2574)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Anfrage von Frau Stahl in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.11.2007 (Vorlage-Nr. 20072919)
Bezeichnung der Vorlage Schokoticket

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	23.01.2008	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.11.2007 schildert Frau Stahl folgenden Sachverhalt:

Das SchokoTicket ist ein AboTicket für alle Schülerinnen und Schüler unter 27 Jahren. Es kann nur erworben werden, wenn der Kunde der BoGeStra eine Abbuchungsermächtigung erteilt. Die BoGeStra führt bei jedem Neukunden eine Bonitätsprüfung bei der Kreditreform durch. Bei negativer Bonitätsauskunft wird dem Neukunden das Schoko Ticket verwehrt. Einzige Alternative für den Kunden ist auf Nachfrage die Möglichkeit, das SchokoTicket über eine halbjährliche Vorauszahlung zu erwerben.

Sie fragt an:

- Im Bestellschein für ein Abonnement wird der Kunde nicht auf eine Bonitätsprüfung hingewiesen. Ist die Bonitätsprüfung rechtlich zulässig?
- Wie viele Anträge für ein SchokoTicket lehnt die BoGeStra jährlich aufgrund fehlender Bonität ab?

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20073209

Stadtamt 40 12 (2574)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

- Welche Alternativen sieht die BoGeStra neben der Vorauszahlung, das SchokoTicket ohne Abbuchungsermächtigung zu erwerben (evtl. In Form von Monatsmarken)?

Die Verwaltung hat die BoGeStra zu der Anfrage von Frau Stahl um Stellungnahme gebeten. Diese hat daraufhin Folgendes mitgeteilt:

1. Die Bonitätsprüfung ist rechtlich zulässig. Es gibt eine Vielzahl von unterschiedlichen Bestellscheinen. Bei allen Bestellscheinen erkennt der Kunde durch seine Unterschrift die allgemeinen Abonnementbedingungen an. Hier heißt es zum SchokoTicket:

Voraussetzung für die Ausgabe von SchokoTickets an berechtigte Schülerinnen und Schüler durch das Verkehrsunternehmen ist die Ermächtigung des Vertragspartners zum Einzug des jeweiligen Fahrgeldes von einem im Inland geführten Girokonto. Diese muss bis auf Weiteres erteilt werden, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten jeweils monatlich oder, soweit vorgesehen, vierteljährlich. Die Abbuchung erfolgt im Voraus für die jeweilige Vertragsperiode. Außerdem muss eine positive Bonitätsprüfung des Kunden vorliegen.

2. 300 bis 400 Anträge werden pro Jahr wegen mangelnder Bonitätsprüfung abgelehnt.
3. Das SchokoTicket ist als Jahresabonnement mit einer Chipkarte entwickelt worden. Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind als YoungTicket in den Kundencentern der BoGeStra erhältlich und können für jeden Monat jeweils bar bezahlt werden.